

TEIL A - PLANSÄTZE

Regionalplan 2023 mit Entwurf Teilregionalplan Energie (Stand: 13.11.2023)

- Änderungen gegenüber Regionalplan 2023 in blauer Schriftfarbe
- Änderungen Plansätze gegenüber Planungsausschuss am 25.10.2023 gelb hinterlegt

ENTWURF

EXAMPLE

Teil A - Plansätze

Inhaltsübersicht

Erläuterungen	183
1 Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region	186
1.1 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region	186
1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum	186
1.3 Nutzung des tiefen Untergrundes	188
2 Regionale Siedlungsstruktur	189
2.1 Raumkategorien	189
2.1.1 Verdichtungsraum	189
2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum	189
2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne	190
2.2 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	190
2.2.0 Allgemeine Grundsätze	190
2.2.1 Oberzentrum	191
2.2.2 Mittelzentren und Mittelbereiche	191
2.2.3 Unterzentren	192
2.2.4 Kleinzentren	192
2.3 Entwicklungsachsen	193
2.3.0 Allgemeine Grundsätze	193
2.3.1 Landesentwicklungsachsen	193
2.3.2 Regionale Entwicklungsachsen	193
2.4 Siedlungsentwicklung	194
2.4.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele	194
2.4.1 Flächenbedarf	195
2.4.2 Siedlungsbereiche	196
2.4.3 Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung	197
2.5 Schwerpunkte des Wohnungsbaus	198
2.5.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele	198

2.5.1	Vorranggebiete für den Wohnungsbau	198
2.6	Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe	199
2.6.0	Allgemeine Grundsätze und Ziele	199
2.6.1	Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe	200
2.7	Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte	202
2.7.0	Allgemeine Grundsätze und Ziele	202
2.7.1	Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	203
2.7.2	Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	204
3	Regionale Freiraumstruktur	205
3.1	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	205
3.1.0	Allgemeine Ziele	205
3.1.1	Regionale Grünzüge	205
3.1.2	Grünzäsuren	206
3.2	Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum	207
3.2.0	Allgemeine Grundsätze und Ziele	207
3.2.1	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	208
3.2.2	Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen	209
3.3	Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	210
3.3.0	Allgemeine Grundsätze	210
3.3.1	Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	210
3.3.2	Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	211
3.4	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	211
3.4.0	Allgemeine Grundsätze und Ziele	211
3.5	Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe	212
3.5.0	Allgemeine Grundsätze und Ziele	212
3.5.1	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	214
3.5.2	Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	214
3.5.3	Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe	216
3.5.4	Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau)	216
3.5.5	Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau)	216

4	Regionale Infrastruktur	217
4.1	Verkehr	217
4.1.0	Allgemeine Grundsätze	217
4.1.1	Straßenverkehr	218
4.1.2	Schienenverkehr	220
4.1.3	Öffentlicher Personennahverkehr	221
4.1.4	Güterverkehr / Kombiniertes Verkehr	221
4.1.5	Luftverkehr	222
4.1.6	Bodenseeschifffahrt	222
4.1.7	Fuß- und Radverkehr	222
4.2	Energie	222
4.2.0	Allgemeine Grundsätze	222
4.2.1	Windenergie – Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen	223
4.2.2	Solarenergie – Allgemeine Grundsätze	224
4.2.3	Solarenergie – Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen	224
4.2.4	Sonstige Formen zur Erzeugung regenerativer Energien	225
4.3	Abfall	226
4.3.0	Allgemeine Grundsätze	226

Erläuterungen

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben am 25. Juni 2021 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen erfolgte am 06. September 2023.

Von der Genehmigung ausgenommen wurden:

- Die vier Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe Friedrichshafen (Hirschlatt), Kißlegg (Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen), Leutkirch i.A. (Riedlings) und Pfullendorf (Wattenreute) entsprechend des Zielabweichungsbescheids des Regierungspräsidiums Tübingen vom 17. August 2023, dem Regionalverband zugestellt am 22. August 2023 (PS 2.6.1).
- Das Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe „Kalksteinabbau Mittelberg-Beuron“ (PS 3.5.1).

Die damit von der Verbindlichkeit ausgenommenen Festlegungen sind im vorliegenden Dokument kursiv dargestellt und mit Fußnoten gekennzeichnet.

Der durch die von der Verbindlichkeit ausgenommenen Festlegungen notwendig gewordene Beitrittsbeschluss zur Genehmigung wurde von der Verbandsversammlung am 25. Oktober 2023 gefasst. Durch die Veröffentlichung der Genehmigung im Staatsanzeiger am 24. November 2023 wurde der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 2023 verbindlich.

Das vorliegende Planwerk ersetzt den Regionalplan aus dem Jahre 1996 (inkl. der in den Folgejahren vorgenommenen Änderungen). Mit Ausnahme des Kap. 4.2 Energie, das in einem gesonderten Verfahren fortgeschrieben wird, umfasst der Regionalplan 2023 alle Festlegungen die gem. § 11 Abs. 1 LplG für die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region erforderlich sind.

[Der vorliegende Entwurf zur Anhörung enthält den Entwurf für das Kapitel 4.2 Energie inklusive der damit verbundenen Änderungen in weiteren Kapiteln \(3.1, 3.2, 3.2\).](#)

Der Regionalplan umfasst einen Textteil (bestehend aus den Plansätzen und der Begründung) und einen Kartenteil (bestehend aus der Strukturkarte im Maßstab 1:200.000 und der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000). Die Festlegungen sind auf einen Planungszeitraum von rund 15 Jahren ausgerichtet.

Die in den nachfolgenden Plansätzen des Regionalplans getroffenen Festlegungen sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu unterscheiden:

- Ziele der Raumordnung (**Z**) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 4

Abs. 1 ROG). Die Bauleitpläne der kommunalen Planungsträger sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

- Grundsätze der Raumordnung (**G**) sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sowie Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).
- Vorschläge (**V**) sind Empfehlungen, raumbedeutsame Fachplanungen des Landes aufzustellen, entsprechend zu ändern oder zu ergänzen (§ 25 Abs. 2 LplG). Sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil.
- Bindungswirkung und Abgrenzung nachrichtlich übernommener Festlegungen oder Darstellungen (**N**) ergibt sich nicht durch den Regionalplan, sondern (allenfalls) aus den jeweils originären Planwerken bzw. Verordnungen.

Die gebietskonkreten Festlegungen in der Raumnutzungskarte erfolgen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG):

- Die als Ziel der Raumordnung (s.o.) festgelegten **Vorranggebiete** sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
- In den als Grundsatz der Raumordnung (s.o.) festgelegten **Vorbehaltsgebieten** haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

Der Regionalplan widmet sich gemäß § 7 Abs. 3 ROG ausschließlich der Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen, Funktionen und Nutzungen. Dabei werden unter dem Begriff „**raumbedeutsam**“ alle Vorhaben und Maßnahmen verstanden, durch die Raum in Anspruch genommen oder durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (§ 3 Nr. 6 ROG). Raumbedeutsame Planungen sind also Planungen, die Raum beanspruchend oder Raum beeinflussend sind. Jedoch muss nicht jede Planung oder Maßnahme, die Grund und Boden in Anspruch nimmt, unbedingt raumbedeutsam sein. Entscheidend ist, inwieweit die geplante Maßnahme, z.B. aufgrund ihrer besonderen Lage oder Ausstrahlung, Einfluss auf die weitere Umgebung nimmt.

Als Sonderfall der Raumbedeutsamkeit wird in der Regionalplanung auch der Begriff „**regionalbedeutsam**“ verwendet. Regionalbedeutsam wird als raumbedeutsam mit regionaler, d.h. auf die regionale Ebene heruntergebrochene überörtliche Bedeutung definiert. Regionalbedeutsame Festlegungen müssen folglich überörtlich legitimiert sein und erfassen nur raumbedeutsame Planungen. Entscheidend ist allerdings immer der Einzelfall, die konkrete planerische Situation (Hager, 2015 – Kommentar zum Landesplanungsrecht, § 11, 34).

Die im vorliegenden Regionalplan getroffenen Festlegungen regeln also nur raumbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen. Soweit sie als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG) abgegrenzt sind, handelt es sich stets um **gebietsscharfe**, der Maßstabsebene des Regionalplans entsprechende Festlegungen, d.h. um räumlich konkrete, aber um nicht parzellenscharf abgegrenzte Flächen.

Da der Maßstab der verbindlichen Raumnutzungskarte 1:50.000 beträgt, besitzen die Festlegungen des Regionalplans eine gewisse räumliche Unschärfe. Die verwendeten Flächen, Symbole, Linien und Schraffuren bezeichnen nur den räumlichen Bereich, der für die weitere Ausformung der regionalplanerischen Zielsetzungen vorgesehen ist. Eine Maßstabsänderung zur „Feinabgrenzung“ von Planungen ist nicht zulässig.

Was im Regionalplan im Maßstab 1:50.000 nicht erkennbar ist, liegt im Bereich des Ausformungsspielraums. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren (Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren oder anderer Verfahren) erfolgt eine Ausformung der sich dadurch ergebenden Interpretationsspielräume. Die Festlegung, ob ein Vorhaben in den Ausformungsspielraum fällt, ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Regionalplans wird im Folgenden bei allen Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1 Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

1.1 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region

- G (1) Die Region Bodensee-Oberschwaben soll als international agierender Wirtschaftsraum in ihrer Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit gestärkt und weiterentwickelt werden. Ihre Attraktivität als Tourismusregion soll erhalten und soweit notwendig verbessert werden. Die räumliche Entwicklung der Region hat daher zum Ziel, bestehende strukturelle Defizite, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, zu verringern und vorhandene Standortqualitäten dauerhaft zu sichern.
- G (2) Strukturellen Unterschieden (Disparitäten) innerhalb der Region, insbesondere Ungleichheiten bezüglich des Ausbaus der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, soll soweit erforderlich durch geeignete Maßnahmen und Konzepte entgegen gewirkt werden. Dabei sollen im Vergleich mit dem Verdichtungsraum und seinen Randzonen die Ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortentwickelt werden.
- G (3) Die räumliche Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bodensee-Oberschwaben soll im Einklang mit den naturräumlichen Qualitäten und der kulturellen Tradition der Region stehen. Grundsätzlich soll eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung angestrebt werden, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur sowie andere raumbedeutsame Nutzungen minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sollen sorgfältig gegeneinander und untereinander abgewogen werden, wobei ökologische Kriterien berücksichtigt werden sollen. Der Landschaftsverbrauch soll eingedämmt werden, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem soll geachtet werden.
- G (4) Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. ~~Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.~~ Den durch den Klimawandel steigenden Belastungen und Risiken für den Menschen soll durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen in räumlicher Hinsicht Rechnung getragen werden.

1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum

- N (1) Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodensee-

raum festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee (PS 6.2.4, LEP 2002).

N/Z (2) Als Teil des Bodenseeraums gelten gem. Landesentwicklungsplan (PS 6.2.4, LEP 2002) für die Region Bodensee-Oberschwaben folgende besondere regionale Entwicklungsaufgaben:

- die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaft,
- die Weiterentwicklung der Standortqualität insbesondere für innovative, zukunftssichere und umweltverträgliche Forschungs- und Dienstleistungsbetriebe und forschungsintensive Industrie unter Einbindung der Hochschul- und Forschungseinrichtungen,
- die interkommunale Zusammenarbeit und Funktionsteilung des Oberzentrums Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten,
- die Weiterentwicklung des Bodenseeuferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse,
- der Aufbau und die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Seeufer- und Hinterlandgemeinden bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich,
- die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte,
- die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung,
- die Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personenverkehr zur Minderung von Individualfahrten in Seenähe,
- die Verbesserung der Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr, insbesondere durch Attraktivitätssteigerungen auf den Bahnstrecken Ulm - Friedrichshafen - Lindau (Bodensee) und der Bodenseegürtelbahn sowie durch die angemessene Fortentwicklung des Fernstraßennetzes und des Flughafens Friedrichshafen.

Z (3) In Ergänzung der unter (2) genannten Ziele werden folgende weitere Entwicklungsaufgaben festgelegt:

- die Entlastung des Bodenseeuferbereichs durch Stärkung der zentralörtlichen Funktionen in den Mittelzentren Bad Saulgau, Bad Waldsee, Leutkirch i.A., Pfullendorf, Sigmaringen und Wangen i.A. sowie in den Unterzentren Aulendorf, Bad Wurzach, Gammertingen, Isny i.A., Markdorf, Mengen, Meßkirch, Salem und Tettnang,
- die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Region Bodensee-Oberschwaben als Teil der Internationalen Bodenseeregion und als Partner der Metropolitanen Grenzregionen.

Z (4) Soweit erforderlich und geeignet, werden die genannten besonderen Entwicklungsaufgaben in den Plansätzen zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur (Kap. 2 bis 4) inhaltlich und räumlich konkretisiert. Darüber hinaus

sind alle regionalen Pläne und Konzepte zur Raumentwicklung hinsichtlich ihrer Bedeutung für den gesamten Bodenseeraum zu überprüfen und soweit möglich mit den Nachbarn abzustimmen. Die gemeinsame Entwicklung eines räumlichen Leitbilds für die Internationale Bodenseeregion ist anzustreben.

1.3 Nutzung des tiefen Untergrundes

- V (1) Die sensiblen tiefen Grundwasserleiter müssen als wertvolle, überregional bedeutende aber begrenzte Ressource vor negativen Veränderungen geschützt werden. Daher soll ein Bewirtschaftungskonzept zum Schutz der tieferen Grundwasservorkommen angestrebt werden. Dieses soll sich unter anderem auf die Gewinnung von tiefen Heil- und Mineralwässern, Thermalwässern, die untertägige Gewinnung von Rohstoffen, untertägige Erdöl- und Erdgasspeicher, Betrieb von Untertagedeponien, die tiefe Geothermie, Speicherung von Energieträgern aus erneuerbaren Energien (z.B. Wasserstoff, Methan) und die unterirdische Speicherung von CO₂ beziehen.
- G (2) Im Sinne der Vorsorge für die Schutzgüter Wasser und Boden soll bei Eingriffen in den tiefen Untergrund der Nachweis erbracht werden, dass Grundwasservorkommen, Heil- und Thermalwassernutzungen sowie andere bestehende Nutzungsrechte nicht durch nachteilige Einwirkungen beeinträchtigt werden.
- G (3) Wegen seiner besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes soll der Schutz des Grundwassers im tiefen Untergrund, insbesondere im Bodensee-einzugsgebiet, in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dies gilt für alle Planungen und Vorhaben, die die Grundwasservorkommen in den verschiedenen Stockwerken beeinträchtigen können.
- V (4) Die bislang in der Region Bodensee-Oberschwaben nicht geschützten Heil- und Thermalwasserfassungen sollen durch Heilquellenschutzgebiete abgesichert werden.

2 Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien

2.1.1 Verdichtungsraum

- N (1) Zum Verdichtungsraum „Bodenseeraum“ gehören in der Region Bodensee-Oberschwaben die Gemeinden Friedrichshafen, Meckenbeuren, Ravensburg und Weingarten (Anhang zu PS 2.1, LEP 2002).
- G (2) Der Verdichtungsraum soll als Wohn-, Produktions- und Dienstleistungsschwerpunkt mit hochwertigem Infrastruktur- und Arbeitsplatzangebot gesichert und so weiterentwickelt werden, dass er seine übergeordnete Funktion für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes erfüllen und als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort im internationalen Wettbewerb bestehen kann.
- G (3) Der Verdichtungsraum soll angemessen in nationale und internationale Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsnetze eingebunden werden. Der Leistungsaustausch mit benachbarten Räumen soll gesichert werden. Die Funktionsfähigkeit des Verdichtungskerns als Verknüpfungsknoten zwischen regionalen und überregionalen Netzen soll gestärkt werden.
- G (4) Im Verdichtungsraum soll auf eine geordnete und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens und eine Verminderung verdichtungs- und verkehrsbedingter Umweltbelastungen und Standortbeeinträchtigungen hingewirkt werden.
- N (5) Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen (PS 2.2.3.1, LEP 2002).
- G (6) Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten im Verdichtungsraum sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale und regionale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung und bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum

- N (1) Zur Randzone um den Verdichtungsraum „Bodenseeraum“ gehören in der Region Bodensee-Oberschwaben die Gemeinden Baienfurt, Baindt, Berg, Eriskirch, Immenstaad a.B., Kressbronn a.B., Langenargen, Markdorf, Oberteuringen und Tettnang (Anhang zu PS 2.1, LEP 2002).
- G (2) Die Randzone um den Verdichtungsraum soll so entwickelt werden, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungs-

aufgaben für den Verdichtungsraum wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den Ländlichen Raum vermittelt werden.

- N (3) Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken (PS 2.3.1.2, LEP 2002).

2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne

- N (1) Zum Ländlichen Raum im engeren Sinne gehören die Gemeinden Achberg, Aichstetten, Aitrach, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Saulgau, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Bergatreute, Bermatingen, Beuron, Bingen, Bodnegg, Boms, Daisendorf, Deggenhausertal, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Frickingen, Fronreute, Gammertingen, Grünkraut, Guggenhausen, Hagnau am Bodensee, Heiligenberg, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hettingen, Hohentengen, Horgenzell, Hoßkirch, Illmensee, Inzigkofen, Isny im Allgäu, Kißlegg, Königseggwald, Krauchenwies, Leibertingen, Leutkirch im Allgäu, Meersburg, Mengen, Meßkirch, Neufra, Neukirch, Ostrach, Owingen, Pfullendorf, Riedhausen, Salem, Sauldorf, Scheer, Schlier, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Sipplingen, Stetten, Stetten am kalten Markt, Überlingen, Uhldingen-Mühlhofen, Unterwaldhausen, Veringenstadt, Vogt, Wald, Waldburg, Wangen im Allgäu, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende (Anhang zu PS 2.1, LEP 2002).
- G (2) Der Ländliche Raum soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplätze-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

2.2 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

2.2.0 Allgemeine Grundsätze

- G (1) Zentrale Orte sollen als Standorte von Einrichtungen zur überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie als Schwerpunkte von Arbeitsplätzen erhalten, in ihrer Leistungsfähigkeit weiterentwickelt und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs gesichert und ausgebaut werden.
- G (2) Zentralörtliche Einrichtungen sollen in den als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt angeboten werden.
- G (3) Zur Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch die verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen.
- G (4) Im Ländlichen Raum soll im Interesse der Daseinsvorsorge der Sicherstellung einer wohnortnahen zentralörtlichen Versorgung ein Vorrang vor den Erfordernissen der Tragfähigkeit und der Auslastung der Infrastruktur eingeräumt werden.

- G (5) Die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche sollen nach der überwiegenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung bei der Inanspruchnahme der zentralörtlichen Einrichtungen sowie nach zumutbaren Entfernungen und ausreichenden Tragfähigkeiten abgegrenzt werden.
- G (6) Grenzüberschreitende Verflechtungen sind zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden an der Landesgrenze zu Bayern.

2.2.1 Oberzentrum

- N (1) Oberzentrum der Region Bodensee-Oberschwaben sind die Städte Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten (PS 2.5.8, LEP 2002).
- Z (2) Das Oberzentrum hat als Standort großstädtischer Prägung die Versorgung seines Verflechtungsbereichs mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen zu gewährleisten.
- G (3) Die Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum soll mit dem Ziel verstärkt werden, eine einheitliche Entwicklung des Oberzentrums sicherzustellen und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit von Friedrichshafen, Ravensburg und Weingarten im Infrastrukturbereich verstärkt und die Ausübung der zentralörtlichen Funktion abgestimmt werden.

2.2.2 Mittelzentren und Mittelbereiche

- N (1) Als Mittelzentren sind in der Region Bodensee-Oberschwaben die Städte Bad Saulgau, Bad Waldsee, Leutkirch i.A., Pfullendorf, Sigmaringen, Überlingen, Wangen i.A. ausgewiesen (Anhang zu Kapitel 2.5, LEP 2002).
- Z (2) Mittelzentren sind als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so zu entwickeln, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf ihres Mittelbereichs (Verflechtungsbereichs) decken können.
- G (3) In den Mittelbereichen soll auf eine mit den Versorgungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsangeboten abgestimmte Verteilung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie auf ausgewogene Raumfunktionen hingewirkt werden.
- N (4) Zu den Mittelbereichen in der Region Bodensee-Oberschwaben gehören folgende Gemeinden (Anhang zu Kapitel 2.5, LEP 2002):

Mittelbereich Bad Saulgau

mit den Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Herbertingen, Hoßkirch, Königseggwald, Ostrach, Riedhausen, Bad Saulgau, Unterwaldhausen;

Mittelbereich Bad Waldsee

mit den Gemeinden Aulendorf, Bad Waldsee, Bergatreute;

Mittelbereich Friedrichshafen

mit den Gemeinden Bermatingen, Deggenhausertal, Eriskirch, Friedrichshafen, Immenstaad am Bodensee, Kressbronn am Bodensee, Langenargen, Markdorf, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen, Tettnang;

Mittelbereich Leutkirch

mit den Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Isny im Allgäu, Leutkirch im Allgäu;

Mittelbereich Pfullendorf

mit den Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Leibertingen, Meßkirch, Pfullendorf, Sauldorf, Wald;

Mittelbereich Ravensburg / Weingarten

mit den Gemeinden Baienfurt, Baidt, Berg, Bodnegg, Fronreute, Grünkraut, Horgenzell, Ravensburg, Schlier, Vogt, Waldburg, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende;

Mittelbereich Sigmaringen

mit den Gemeinden Beuron, Bingen, Gammertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Mengen, Neufra, Scheer, Schwenningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt;

Mittelbereich Überlingen

mit den Gemeinden Daisendorf, Frickingen, Hagnau am Bodensee, Heiligenberg, Meersburg, Owingen, Salem, Sipplingen, Stetten, Überlingen, Uhltingen-Mühlhofen;

Mittelbereich Wangen

mit den Gemeinden Achberg, Amtzell, Argenbühl, Kißlegg, Wangen im Allgäu.

2.2.3 Unterzentren

- Z (1) Als Unterzentren der Region Bodensee-Oberschwaben werden die Gemeinden Aulendorf, Bad Wurzach, Gammertingen, Isny i.A., Markdorf, Meckenbeuren, Mengen, Meßkirch, Salem und Tettnang festgelegt und in der Strukturkarte dargestellt.
- Z (2) Die Unterzentren sind als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so zu entwickeln, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf ihres Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können.

2.2.4 Kleinzentren

- Z (1) Als Kleinzentren der Region Bodensee-Oberschwaben werden die Gemeinden Altshausen, Herbertingen, Hohentengen, Kißlegg, Krauchenwies, Kressbronn a.B., Meersburg, Ostrach, Stetten a.k.M., Vogt / Wolfegg und Wilhelmsdorf festgelegt und in der Strukturkarte dargestellt.
- Z (2) Die Kleinzentren sind als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so zu entwickeln, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflechtungsbereichs decken können.
- G (3) Die Zusammenarbeit der Gemeinden Vogt und Wolfegg soll mit dem Ziel verstärkt werden, eine einheitliche Entwicklung des Doppel-Kleinzentrums sicherzustellen und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen.
- Z (4) In Kressbronn a.B. und Meersburg, die als Kleinzentren und als Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung (siehe PS 2.4.3) festgelegt sind, ist die

über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungsfunktion zu begrenzen.

2.3 Entwicklungachsen

2.3.0 Allgemeine Grundsätze

- N (1) Das System der Entwicklungsachsen soll als Netz leistungsfähiger, gebündelter Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur das zentralörtliche System ergänzen und durch die Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs zur Festigung der dezentralen Siedlungsstruktur und zu einer ausgewogenen Raumentwicklung beitragen (PS 2.6.1, LEP 2002).
- G (2) In den Entwicklungsachsen sollen die für den großräumigen Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass zwischen den Zentralen Orten der Region leistungsfähige Verbindungen gewährleistet sind, der Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums und der Erholungsräume an den Verdichtungsraum gesichert sind und eine angemessene Einbindung der Region und ihrer Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht wird.
- G (3) Die grenzüberschreitenden Entwicklungsachsen sollen im Sinne einer abgestimmten Raumentwicklung in den benachbarten Regionen fortgesetzt werden.

2.3.1 Landesentwicklungsachsen

- N/Z (1) Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Landesentwicklungsachsen werden in der Region Bodensee-Oberschwaben wie folgt konkretisiert und in der Strukturkarte dargestellt:

(Konstanz) – Friedrichshafen – Meckenbeuren / Tettnang – Ravensburg – Weingarten – Bad Waldsee – (Biberach)

(Stockach) – Überlingen – Salem – Markdorf – Friedrichshafen – Kressbronn a.B. – (Lindau (Bodensee))

(Lindau (Bodensee)) – Wangen i.A. – Kißlegg – Leutkirch i.A. – (Memmingen)

Weingarten – Altshausen – Bad Saulgau – Herbertingen – Mengen – Sigmaringen – (Albstadt)

(Tuttlingen) bzw. (Stockach) – Meßkirch – Sigmaringen – Mengen – Herbertingen – (Riedlingen)

2.3.2 Regionale Entwicklungsachsen

- Z (1) Ergänzend zu den Landesentwicklungsachsen werden folgende regionale Entwicklungsachsen festgelegt und in der Strukturkarte dargestellt:

Meßkirch – Pfullendorf – Wilhelmsdorf – Ravensburg – Wangen i.A. – Isny i.A. – (Kempten (Allgäu))

Bad Saulgau – Aulendorf – Bad Waldsee – Bad Wurzach – Leutkirch i.A. – Isny i.A.

Weingarten – Aulendorf – (Bad Schussenried)

Ravensburg – Markdorf – Meersburg – (Konstanz)

Überlingen – Pfullendorf – Krauchenwies – Sigmaringen – Gammertingen – (Reutlingen) bzw. (Hechingen)

Überlingen – Pfullendorf – Ostrach – Bad Saulgau – (Biberach)

2.4 Siedlungsentwicklung

2.4.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- Z (1) Die Siedlungstätigkeit ist auf Siedlungsbereiche (siehe PS 2.4.2) sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus (siehe PS 2.5) und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (siehe PS 2.6) zu konzentrieren.
- Z (2) Die Flächeninanspruchnahme ist durch die Aktivierung innerörtlicher Potenziale (Baulücken / Nachverdichtung, Brach- / Konversionsflächen, Flächenrecycling) sowie durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern.
- N (3) Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (PS 3.1.9, LEP 2002).
- G (4) Die Gemeinden sollen durch eine aktive Baulandpolitik auf die Mobilisierung und tatsächliche Verfügbarkeit der Bauflächenpotenziale im Siedlungsbestand und der bauplanungsrechtlich gesicherten Flächen hinwirken. Die Bauflächenausweisung soll so bemessen und gelenkt werden, dass Überlastungen und ein ungegliedert bandartiges und flächenhaft ausgreifendes Siedlungswachstum vermieden werden.
- G (5) Bei der Erschließung neuer Bauflächen sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Eine energieeffiziente Bauweise und der Einsatz erneuerbarer Energien soll gefördert werden. Darüber hinaus sollen die Belange des Denkmalschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden.
- N (6) Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. Größere Neubauflächen sollen nur dann ausgewiesen werden, wenn dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen in derselben Gemeinde oder in Abstimmung mit Nachbargemeinden gewährleistet wird (PS 3.1.6, LEP 2002).
- Z (7) Zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich des Bodensees wird mit Ausnahme des Teil-Oberzentrums Friedrichshafen und des Mittelzentrums Überlingen die Siedlungsentwicklung durch die Festlegung von geeigneten Siedlungsbereichen, regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus und regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie und Gewerbe in das angrenzende Hinterland gelenkt.

- G (8) Einer Zunahme von Zweitwohnungen soll durch die Wohnungs- und Baulandpolitik der Gemeinden entgegengewirkt werden. Dies gilt insbesondere für die Bodenseeufergemeinden.

2.4.1 Flächenbedarf

- G (1) Der ermittelte Wohnbauflächenbedarf in Höhe von 1.000 ha für die Region Bodensee-Oberschwaben bis zum Jahr 2035 dient als Orientierungswert, sowohl für die Dimensionierung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus (siehe PS 2.5), als auch für ergänzende kommunalen Wohnbauflächen.
- G (2) Die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs erfolgt auf Basis der Bevölkerungsprognosen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, der Entwicklung der Belegungsdichte (Einwohner pro Wohneinheit) und der regionalen Bruttowohndichte (Einwohner pro Hektar, siehe PS 2.4.1 (5) und (6)). Darüber hinaus sind folgende regional bedingte Besonderheiten zu berücksichtigen:
1. Bei Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung werden Bevölkerungsprognosewerte gem. PS 2.4.3 (3) zugrunde gelegt. Aufgrund des voraussichtlichen Belegungsdichterückgangs ist ein Zuwachsfaktor von 0,3 % pro Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt anzurechnen.
 2. Bei Gemeinden, die als Siedlungsbereich festgelegt werden (siehe PS 2.4.2) ist neben dem oben genannten Zuwachsfaktor von 0,3 % pro Jahr:
 - ein Zuschlag von 10 % auf im Regelfall prognostizierte Wanderungsgewinne des Planungszieljahres anzurechnen,
 - mindestens jedoch ein Zuschlag von 1 % auf den Einwohner-Prognosewert des Planungszieljahres.
 3. Bei Gemeinden mit Wohnungsbauschwerpunkten (siehe PS 2.5.1) ist darüber hinaus je 10 ha unbebautem Vorranggebiet für den Wohnungsbau:
 - ein Zuschlag von 7,5 % auf im Regelfall prognostizierte Wanderungsgewinne des Planungszieljahres anzurechnen,
 - mindestens jedoch ein Zuschlag von 0,75 % auf den Einwohner-Prognosewert des Planungszieljahres.

Die genannten Zahlen sind als Richtwerte, sowohl für die regionale Planung als auch die kommunale Flächennutzungsplanung zu betrachten.

- Z (3) Der Bedarf an ergänzenden kommunalen Wohnbauflächen ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nachvollziehbar zu begründen und darzustellen.
- Z (4) Unbebaute Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen. Örtlich bedingte Besonderheiten können zu einem höheren oder geringeren Bedarf führen.

- Z (5) Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Wohnbauflächen sind bei allen Neubebauungen in regionalbedeutsamen Wohnungsbau-schwerpunkten folgende Werte der Mindest-Bruttowohndichte einzuhalten:

Zentralörtlichkeit der Gemeinden	Mindest-Bruttowohndichte (Einwohner pro Hektar)	
	Verdichtungsraum u. Randzone	Ländlicher Raum i.e.S.
Oberzentrum	95	-
Mittelzentrum	85	75
Unterzentrum	75	65
Kleinzentrum	-	-
Sonstige	-	-

- Z (6) Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch neue Wohnbauflächen sind bei allen Neubebauungen außerhalb von regionalbedeutsamen Wohnungsbau-schwerpunkten folgende Werte der Mindest-Bruttowohndichte einzuhalten:

Zentralörtlichkeit der Gemeinden	Mindest-Bruttowohndichte (Einwohner pro Hektar)	
	Verdichtungsraum u. Randzone	Ländlicher Raum i.e.S.
Oberzentrum	90	-
Mittelzentrum	80	70
Unterzentrum	70	60
Kleinzentrum	60	50
Sonstige	50	45

- G (7) Der ermittelte Gewerbeflächenbedarf in Höhe von 600 - ca. 1.500 ha für die Region Bodensee-Oberschwaben bis zum Jahr 2035 dient als Orientierungswert, sowohl für die Dimensionierung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe, als auch der ergänzenden kommunalen, lokal ausgerichteten Gewerbeflächen.
- Z (8) Der Bedarf an ergänzenden kommunalen, lokal ausgerichteten Gewerbeflächen ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nachvollziehbar zu begründen und darzustellen.
- Z (9) Unbebaute Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung vom ermittelten Flächenbedarf abzuziehen.

2.4.2 Siedlungsbereiche

- Z (1) Gemeinden, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, werden als Siedlungsbereiche festgelegt. Die Siedlungsentwicklung ist in den Gemeindehauptorten sowie in geeigneten Teilorten mit guter Verkehrsanbindung zu konzentrieren. Diese Gemeindehauptorte und Teilorte der verstärkten Siedlungstätigkeit sind in PS 2.4.2 (2) benannt und in der Raumnutzungskarte durch die Punktsignatur „Siedlungsbereich“ dargestellt.
- Z (2) Als Siedlungsbereiche werden folgende Gemeinden festgelegt. Ist die verstärkte Siedlungstätigkeit in geeigneten Teilorten der Gemeinde zu konzentrieren,

sind diese in Klammern benannt. In allen anderen Fällen ist die Siedlungsentwicklung in den Gemeindehauptorten zu konzentrieren.

Das Teil-Oberzentrum Ravensburg / Weingarten mit den Gemeinden Baienfurt, Baindt, Berg, Fronreute (Teilort Blitzenreute), Grünkraut, Horgenzell, Schlier und Wolpertswende (Teilort Mochenwangen).

Das Teil-Oberzentrum Friedrichshafen mit der Gemeinde Oberteuringen.

Die Mittelzentren Bad Waldsee, Bad Saulgau, Leutkirch i.A., Pfullendorf, Sigmaringen, Überlingen mit der Gemeinde Owingen und Wangen i.A. mit der Gemeinde Amtzell.

Die Unterzentren Aulendorf, Bad Wurzach, Gammertingen, Isny, Markdorf, Meckenbeuren, Mengen, Meßkirch, Salem (Teilorte Mimmenhausen, Neufrach und Stefansfeld) und Tettnang.

Die Kleinzentren Altshausen, Ostrach, Herbertingen, Hohentengen, Kißlegg, Krauchenwies, Stetten a.k.M., Vogt / Wolfegg und Wilhelmsdorf.

- G (3) In den Siedlungsbereichen sind qualifizierte Arbeitsplätze sowie ausreichend Wohnraum für den Eigenbedarf und zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen anzustreben.

2.4.3 Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung

- Z (1) Gemeinden, in denen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder geringem Entwicklungspotenzial keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden als „Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung“ festgelegt und in der Raumnutzungskarte durch eine Punktsignatur dargestellt.

- Z (2) Als Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung werden festgelegt:

Im Uferbereich des Bodensees die Gemeinden Daisendorf, Eriskirch, Hagnau a.B., Immenstaad a.B., Kressbronn a.B., Langenargen, Meersburg, Sipplingen, Stetten und Uhldingen-Mühlhofen.

Im Donautal die Gemeinde Beuron.

Im Verwaltungsraum Altshausen die Gemeinden Eichstegen, Guggenhausen und Unterwaldhausen.

- Z (3) Der Rahmen der Eigenentwicklung ermöglicht es den Gemeinden, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf. Bei den als Kleinzentren festgelegten Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung – Kressbronn a.B. und Meersburg - ist PS 2.2.4 (4) zu beachten.

2.5 Schwerpunkte des Wohnungsbaus

2.5.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- G (1) Für die Region soll ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Wohnungsangebot sichergestellt werden. Eine soziale Mischung ist anzustreben.
- G (2) Neben den regionalbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bedarfsgerecht ergänzende Wohnbauflächen, insbesondere in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden.
- Z (3) Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.
- G (4) Vorhandene Bausubstanz soll soweit möglich zur Schaffung von Wohnraum ausgebaut und erweitert werden. Eine Mobilisierung von Leerständen ist anzustreben.

2.5.1 Vorranggebiete für den Wohnungsbau

- Z (1) Für eine verstärkte Wohnungsbautätigkeit werden regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Diese Gebiete sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können.
- Z (2) Folgende regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus werden als Vorranggebiete festgelegt:

Stadt	Standort	Fläche (ha)
1. Teil-Oberzentrum		
Friedrichshafen	Jettenhausen	16
Ravensburg	Sickenried	30
	Weststadt	31
Weingarten	Riedhof	45
Summe Oberzentrum		122
2. Mittelzentren		
Bad Saulgau	Kessel	28
Leutkirch i.A.	Am Schleifweg, Sägestraße, Säntisstraße	16
Pfullendorf	Am Galgenbühl	21
	Ostracher Straße	15
Sigmaringen	Schönenberg	26

Überlingen	Flinkern	16
	Nordöstlich Hildegardring	13
Wangen	Nieratz	11
Summe Mittelzentren		146
3. Unterzentren		
Aulendorf	Aulendorf Nord	15
Isny	Brunnen Wiesen	14
Meßkirch	Hauptbühl	12
Tett nang	Tett nang Nordwest	11
Summe Unterzentren		52
Summe Region Bodensee-Oberschwaben		320

2.6 Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe

2.6.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- Z (1) Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sind vorrangig an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, an denen aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind.
- G (2) Die Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen, insbesondere die Anschlüsse an Bahn, Fernstraße und den ÖPNV sowie Breitband- und Energieversorgungsnetze sollen im Bereich der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe so gestaltet werden, dass günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben geschaffen werden.
- Z (3) Die Erschließung und die Belegung der Flächen haben so zu erfolgen, dass eine hochwertige und intensive Nutzung des Geländes gewährleistet ist.
- G (4) Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Umweltbelastung sollen bei der Erschließung und Belegung der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe mehrgeschossige Gebäude, Parkhäuser statt ebenerdiger Großparkplätze sowie Solarenergieanlagen auf Großdächern gewerblicher Gebäude und Parkplatzüberdachungen zum Einsatz kommen.
- Z (5) Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sowie bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Gewerbeflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken, Konversionsflächen) sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen.

- G (6) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll sichergestellt werden, dass innerhalb der Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe in ausreichendem Umfang Industriegebiete gem. § 9 BauNVO ausgewiesen werden. Insbesondere für bereits an anderer Stelle vorhandene, störende Betriebe soll eine Verlagerung in regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe im jeweiligen Teilraum ermöglicht werden.
- G (7) Befinden sich innerhalb von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe bekannte abbauwürdige Rohstoffvorkommen, ist PS 3.5.0 (5) zu berücksichtigen und PS 3.5.1 (2) zu beachten.

2.6.1 Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe

- Z (1) Zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft werden regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Diese Gebiete sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können. Großflächige Einzelhandelsansiedlungen sind in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe unzulässig.
- Z (2) Folgende regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden als Vorranggebiete festgelegt:

Gemeinde	Standort ¹	IKG ²	Fläche ³ (ha)
1. Landkreis Bodenseekreis			
Friedrichshafen	Hirschlatt ⁴		30
Meckenbeuren	Ehrlosen-Erweiterung		15
Salem	Neufrach		27
Tettnang	Bechlingen		8
	Bürgermoos		19
Überlingen	Andelshofen	x	19
Summe Landkreis Bodenseekreis			118⁵
2. Landkreis Ravensburg			
Amtzell / Wangen i.A.	Herfatz	x	12
Aulendorf	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben – Standort Aulendorf	x	32
Bad Waldsee	Gaisbeuren		21

¹ Die Abgrenzung der Vorranggebiete stimmt häufig nicht mit den z.B. in Zweckverbandssatzungen interkommunaler Gewerbegebiete dokumentierten Wirkzonen / Gewerbeflächen überein, auch wenn der gleiche Standortname verwendet wurde.

² IKG = Interkommunales Gewerbegebiet

³ Nutzbare Fläche (unbebaute und nicht für andere Nutzungen vorgesehene Fläche)

⁴ Von der Verbindlichkeit ausgenommen

⁵ Abzüglich der Fläche des von der Verbindlichkeit ausgenommenen Vorranggebiets (neuer Wert: 88)

	Wasserstall		19
Baienfurt / Baidt	Niederbiegen / Schachen	x	70
Fronreute	Blitzenreute	x	23
Grünkraut	Gullen	x	32
<i>Kißlegg</i>	<i>Interkommunales Gewerbegebiet Waltershofen (IKOWA)⁶</i>	x	33
Leutkirch i.A.	Heidrain	x	55
	<i>Riedlings⁷</i>	x	17
Ravensburg	Erlen-Erweiterung		26
	Karrer-Mariatal		19
Summe Landkreis Ravensburg			359⁸

3. Landkreis Sigmaringen			
Bad Saulgau	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Oberschwaben - Standort Bad Saulgau	x	44
Gammertingen	IKG Laucherttal Nord	x	13
Herbertingen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark, Standort Ost	x	23
Hohentengen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark, Standort Mitte	x	40
Mengen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark, Standort West	x	20
Meßkirch	Industriepark Nördlicher Bodensee	x	27
Ostrach	IKG Königsegg	x	22
Pfullendorf	Mengener Straße		34
	<i>Wattenreute⁹</i>		39
Sigmaringen	Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Graf-Stauffenberg	x	62
Summe Landkreis Sigmaringen			324¹⁰
Summe Region Bodensee-Oberschwaben			801¹¹

⁶ Von der Verbindlichkeit ausgenommen

⁷ Von der Verbindlichkeit ausgenommen

⁸ Abzüglich der Flächen der von der Verbindlichkeit ausgenommenen Vorranggebiete (neuer Wert: 309)

⁹ Von der Verbindlichkeit ausgenommen

¹⁰ Abzüglich der Fläche des von der Verbindlichkeit ausgenommenen Vorranggebiets (neuer Wert: 285)

¹¹ Abzüglich der Flächen der von der Verbindlichkeit ausgenommenen Vorranggebiete (neuer Wert: 682)

- Z (3) Die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe sind interkommunal zu entwickeln. Bei den in PS 2.6.1 (2) nicht als IKG gekennzeichneten Standorten ist ausnahmsweise eine nicht-interkommunale Entwicklung zulässig.
- Z (4) Bei der Entwicklung des Vorranggebiets Blitzenreute ist die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im vordringlichen Bedarf enthaltene Straßenbaumaßnahme „B 32 OU Blitzenreute“ zu beachten¹². Sie stellt keine widersprüchliche Nutzung dar.

2.7 Schwerpunkte für Einzelhandelsgroßprojekte

2.7.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung

- G (1) Die verbrauchernahe Versorgung (Nahversorgung) soll möglichst in der gesamten Region gewährleistet und sichergestellt werden. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen integrierte und wohngebietsnahe Standorte für die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben herangezogen werden. Dabei soll den Bedürfnissen von Behinderten, Familien mit Kindern und Senioren angemessen Rechnung getragen und auf eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie im Fußgänger- und Fahrradverkehr hingewirkt werden.

Konzentrationsgebot

- Z (2) Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher (Einzelhandelsgroßprojekte) ist nur in den Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig.
- Z (3) Abweichend hiervon kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht,
 - wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist und von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind oder
 - diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsbereichen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind.
- Z (4) Hersteller-Direktverkaufszentren sind als besondere Form des großflächigen Einzelhandels grundsätzlich nur in den Oberzentren zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m² kommen ausnahmsweise auch Standorte in Mittelzentren in Betracht. Die Plansätze 2.7.0 (5) bis 2.7.2 (1) gelten entsprechend.

Beeinträchtigungsverbot

- Z (5) Die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten darf die Funktionsfähigkeit der zentralörtlichen Versorgungskerne der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) und der umliegenden Zentralen Orte (Stadt- und

¹² Die Reduzierung der Flächengröße des Vorranggebiets durch das Straßenbauprojekt (ca. 2 ha) ist in PS 2.6.1 (2) bereits berücksichtigt.

Ortskerne) sowie der verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigen.

Kongruenzgebot

- Z (6) Bei der Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist die Verkaufsfläche des Vorhabens so zu bemessen, dass deren Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet.

Integrationsgebot

- N (7) Einzelhandelsgroßprojekte sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht-zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage (PS 3.3.7.2, LEP 2002).

Einzelhandelsagglomeration

- Z (8) Mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen.

2.7.1 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte

- Z (1) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe Sortimentsliste in der Begründung) sind nur in den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auszuweisen, zu errichten und zu erweitern.
- Z (2) Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Ausweisung und Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen (Ausschlussgebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte). Ausnahmsweise sind bestandsorientierte Erweiterungen zulässig, sofern sie entsprechend den Plansätzen 2.7.0 (2) bis 2.7.0 (6) raumordnerisch verträglich sind.
- Z (3) Ausnahmsweise können Gebiete, die sich am Rande dieser Vorranggebiete befinden und die im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Weiterentwicklung zukünftig voraussichtlich die vergleichbare funktionale und städtebauliche Charakteristik wie das bestehende Vorranggebiet aufweisen werden, in dieses integriert werden. Voraussetzung hierfür ist eine bestehende funktionale und städtebauliche Verknüpfung mit dem vorhandenen Vorranggebiet, keine Flächenverfügbarkeit im festgelegten Vorranggebiet sowie eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV. Zudem muss eine erhebliche Willensbekundung der entsprechenden Kommune mit erkennbarer Umsetzungserwartung vorliegen, in deren Rahmen die entsprechenden Anforderungen für den Ausnahmetatbestand zukünftig umgesetzt werden können.
- Z (4) Einzelhandelsgroßprojekte, die zur Nahversorgung erforderlich sind, sind ausnahmsweise auch an Standorten außerhalb der Vorranggebiete innerhalb oder in räumlicher Zuordnung zu Wohngebieten möglich, wenn sie nach raumstrukturellen Gegebenheiten zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten

sind. Die Standorte müssen städtebaulich integriert und verbrauchernah sein. Sie dürfen keine schädliche Wirkung im Sinne des Beeinträchtigungsverbots erwarten lassen, insbesondere auf die zentralörtlichen Versorgungskerne und die wohnungsnahe Versorgung anderer Gemeinden. Das Kongruenzgebot ist zu beachten.

- Z (5) Zentrenrelevante Randsortimente sind in den Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in ihrer Summe auf die Verkaufsfläche zu begrenzen, die der Schwelle zur Großflächigkeit entspricht. Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente darf in der Summe 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten.

2.7.2 Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte

- G (1) Auch Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sollen vorrangig in städtebaulich integrierten Lagen ausgewiesen, errichtet und erweitert werden. Sofern dort keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, kommen auch Standorte in städtebaulichen Randlagen in Frage. In der Raumnutzungskarte sind hierfür Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte festgelegt.

3 Regionale Freiraumstruktur

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.0 Allgemeine Ziele

- Z (1) Zum Schutz des Freiraums vor konkurrierenden Raumnutzungen und Flächeninanspruchnahmen werden im Verdichtungsraum der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen, bei denen aufgrund bestehender oder zu erwartender funktionaler Verflechtungen ein besonderer Handlungsbedarf für den Freiraumschutz besteht, Regionale Grünzüge als zusammenhängende Landschaften festgelegt. Zudem werden zur Gliederung von Siedlungsgebieten sowie zum Schutz des landseitigen Bodenseeufer Grünzäsuren festgelegt.
- Z (2) Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten sowie Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden in allen Teilen der Region als Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren gesichert.
- Z (3) Die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt
 - zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope),
 - zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus,
 - zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen,
 - zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft,
 - zur Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz.

3.1.1 Regionale Grünzüge

- Z (1) Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Zielen sind im Regionalplan Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.
- Z (3) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:
 - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
 - standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,
 - die Erneuerung beziehungsweise die kleinräumige Erweiterung vorhandener Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze sowie die Errichtung neuer Wohnmobilstellplätze mit untergeordneter baulicher Ausprägung,

- andere freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung,
- Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes oder der Erweiterung bestehender Deponien dienen,
- die Errichtung baulicher Anlagen der Abfallbehandlung innerhalb von Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, soweit diese im Sinne einer an der Kreislaufwirtschaft orientierten Abfallwirtschaft erforderlich sind.

~~Z (4) Soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen ist in Regionalen Grünzügen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, wenn~~

- ~~— es sich nicht um Waldflächen handelt,~~
- ~~— keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden,~~
- ~~— diese außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen.~~

Z (4) Regionale Grünzüge sind für Freiflächensolaranlagen geöffnet, wenn die Schutzziele nach PS 3.1.0 Z (3) nicht erheblich beeinträchtigt werden, keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um besonders landbauwürdige Flächen handelt. Im Bereich besonders landbauwürdiger Flächen sind Regionale Grünzüge darüber hinaus für Freiflächensolaranlagen auf extensiv bewirtschafteten Flächen der Wasserschutzgebietszone III und auf vorbelasteten Flächen geöffnet. Agri-PV-Anlagen, Moor-PV-Anlagen und nicht raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen sind auf allen besonders landbauwürdigen Flächen zulässig.

Z (5) Regionale Grünzüge sind für Windenergieanlagen geöffnet, wenn die Schutzziele nach PS 3.1.0 Z (3) nicht erheblich beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

G (6) In den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.

V (7) Soweit erforderlich und geeignet, sollen die Regionalen Grünzüge in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.

3.1.2 Grünzäsuren

Z (1) Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Zielen sind im Regionalplan Grünzäsuren als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (2) Die Grünzäsuren sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.

Z (3) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzäsuren keine Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden

und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzäsuren ausnahmsweise zulässig:

- der Aus- und Umbau im Bestand sowie die gleichartige Neuerrichtung baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
- die Erneuerung und der Ausbau standortgebundener Anlagen der technischen Infrastruktur im Bestand,
- **standortgebundene Vorhaben der leitungsgebundenen Energieinfrastruktur,**
- die Erneuerung vorhandener freiraumbezogener Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung,
- standortgebundene bauliche Anlagen des Gewässerschutzes und der Trinkwasserversorgung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes dienen.

- V (4) Soweit erforderlich und geeignet, sollen die Grünzäsuren in den kommunalen Landschafts- und Bauleitplänen dargestellt werden.

3.2 Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

3.2.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- G (1) Der regionale Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere (Fauna) und Pflanzen (Flora) einschließlich ihrer Lebensstätten (Habitate), Lebensräume (Biotope) und Lebensgemeinschaften (Biozönosen) sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Region dienen.
- Z (2) Mit der Festlegung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen sind die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen bzw. Kernräume in ihrem Bestand zu sichern und möglichst kohärent zu verbinden. Die naturschutzfachlich prioritären Flächen sind zu sichern und durch Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial zu ergänzen.
- G (3) Dem regionalen Charakter der Region Bodensee-Oberschwaben entsprechend sollen in den eiszeitlich geprägten Landschaftsräumen die Gewässer-, Moor- und Auenlebensräume erhalten und vernetzt werden. Auf der Schwäbischen Alb soll dem Verbund von Lebensräumen auf trockenen und mittleren Standorten des Offenlands in besonderem Maße Rechnung getragen werden.
- G (4) Entlang der Wildtierkorridore, in den Siedlungsschwerpunkten sowie in den waldarmen Teilen der Region soll der Sicherung von Waldgebieten besondere Bedeutung beigemessen werden. Dabei sollen die Belange der Erholung berücksichtigt werden.
- Z (5) Moorgebiete und regelmäßig überschwemmte Flussauen innerhalb der Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sind auch aus Gründen des Moorschutzes bzw. des vorbeugenden Hochwasserschutzes von konkurrierenden Raumnutzungen freizuhalten. In allen Gebieten für besondere Nutzungen im Freiraum sind bei Planungen und Maßnahmen die Belange des Bodenschutzes und

die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen zu beachten. Ebenfalls zu beachten ist der Erhalt natürlicher Überschwemmungs- und Retentionsräume sowie die Sicherung potenziell überflutungsgefährdeter Bereiche.

3.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Biotopverbund)

- Z (1) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundsystems, sind im Regionalplan Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbunds führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.
- Z (3) Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 (1), (2), (3) und (5) in Verbindung mit PS 3.2.1 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig:
 - standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,
 - ~~Windenergieanlagen,~~
 - sonstige standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,
 - die Erneuerung vorhandener Camping- und Wohnmobilstellplätze unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung,
 - andere Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, soweit diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind,
 - Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes oder der Renaturierung von Mooren dienen.
- Z (4) Windenergieanlagen sind in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 (1), (2), (3) und (5) i.V.m. PS 3.2.1 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
- Z (5) Wenn keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind Freiflächensolaranlagen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Es werden keine Kernflächen und -räume regionalen Biotopverbunds in Anspruch genommen.
 - Die Zweckbestimmungen nach PS 3.2.0 Z (2) und (5) sind nachweislich nicht gefährdet und der Biotopverbund wird in seiner Funktionsfähigkeit nicht eingeschränkt
 - Die dauerhafte ökologische, standortangepasste Gestaltung der Freiflächenanlage sowie die Durchgängigkeit für wildlebende Tierarten ist sichergestellt.
- Z (6) In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind standortgebundene Vorhaben der technischen Infrastruktur zum Zwecke der Energieversorgung und der Energiespeicherung sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zulässig, wenn die Zweckbestimmung nach PS 3.2.0 (1), (2), (3) und (5) i.V.m. PS 3.2.1 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
- Z (7) Bei Überlagerung der zum Schutz der Flachwasserzone getroffenen Festlegungen des Bodenseeuferplans 1984 (Schutzzone I und II) mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Festlegungen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Vorrang vor den Festlegungen des Bodenseeuferplans.

3.2.2 Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Biotopverbund / Erholung)

- Z (1) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes, sind im Regionalplan Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.
- Z (3) Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 in Verbindung mit PS 3.2.2 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig
- zur Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Forstwirtschaft,
 - zur Errichtung baulicher Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung von untergeordneter baulicher Ausprägung,
 - ~~— zur Errichtung von Windenergieanlagen,~~
 - zur Errichtung sonstiger standortgebundener baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,

- zur Verbesserung der Kohärenz des regionalen Verbundsystems von Offenlandlebensräumen gem. PS 3.2.1.
- Z (4) Windenergieanlagen sind in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen zu-lässig, wenn die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 Z i.V.m. PS 3.2.2 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
- Z (5) In Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen sind standortgebundene Vorhaben der technischen Infrastruktur zum Zwecke der Energieversorgung und der Energiespeicherung sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu-lässig, wenn die Zweckbestimmung nach PS 3.2.0 i.V.m. PS 3.2.2 Z (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

3.3.0 Allgemeine Grundsätze

- G (1) Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung in der Region soll Grundwasser als nicht vermehrbare natürliche Ressource auch außerhalb der fachrechtlich festgelegten Schutzgebiete vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.
- G (2) Durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen sollen insbesondere qualitativ hochwertige und quantitativ ergiebige Grundwasservorkommen geschützt und die Trinkwasserversorgung der Region dauerhaft gewährleistet werden.

3.3.1 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

- Z (1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen hat der Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind alle Planungen und Vorhaben, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II entgegenstehen können, insbesondere
 - das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,
 - Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,
 - das Ausweisen von Baugebieten,
 - das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und von Verkehrsanlagen,
 - das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
 - der Bau und Betrieb überregionaler Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe.
- Z (3) Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen sind in Vorranggebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen nur dann ausnahmsweise zulässig,

wenn eine Beeinträchtigung der Grundwasservorkommen nachweislich ausgeschlossen werden kann und das Vorhaben der Ausweisung von Wasserschutzgebieten der Zone I nicht erheblich entgegen steht. Dies gilt auch bei der Überlagerung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen mit Vorranggebieten Windenergie.

3.3.2 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

- G (1) Gem. den in PS 3.3.0 genannten allgemeinen Grundsätzen sind im Regionalplan Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Grundwasservorkommen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- G (2) In den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Grundwasservorkommen stehen alle Planungen und Vorhaben unter dem Vorbehalt einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone III, IIIa oder IIIb. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse sollen bei allen Planungen und Vorhaben angemessen berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden.

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

3.4.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- Z (1) Regionale Grünzüge und Grünzäsuren als Vorranggebiete (PS 3.1.0 (2) und PS 3.1.0 (3)) sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum (PS 3.2.0 (5)) werden auch zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen festgelegt, sodass durch sie der vorbeugende Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- Z (2) Durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie die Festlegung von Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum in hochwassergefährdeten Bereichen werden die Belange des Hochwasserschutzes gesichert. Regionale Grünzüge sind gem. PS 3.1.1 (2), Grünzäsuren gem. PS 3.1.2 (2), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gem. PS 3.2.1 (2) und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen gem. PS 3.2.2 (2) von weiterer Bebauung freizuhalten. Sie dienen der Sicherung von Freiräumen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung, dem Erhalt und der Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen und der Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken. Zudem werden über die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren als Vorranggebiete sowie Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gesichert.
- N (3) Durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen, insbesondere durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässer- ausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Bau von Rückhaltebecken, sollen Hochwasserspitzen reduziert werden (PS 4.3.7, LEP 2002).
- G (4) Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt der natürlichen Retention sollen baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes vorgezogen werden. Es sollen alle Möglichkeiten der natürlichen Retention ausgeschöpft werden, bevor

bauliche Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes zum Tragen kommen.

- G (5) Die nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der natürlichen Retention verbleibenden dringend erforderlichen baulichen Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes sollen so gestaltet werden, dass sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einpassen und sich nicht nachteilig auf die Erholung, den Naturhaushalt und die Gewässerstruktur auswirken.
- G (6) In bereits besiedelten überschwemmungsgefährdeten Bereichen soll das hochwasserbedingte Schadenspotenzial neben technischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes durch geeignete bauleitplanerische Festsetzungen zur Siedlungsentwicklung und zur städtebaulichen Ordnung minimiert werden. Dabei sollen Steuerungsmöglichkeiten der siedlungsbezogenen Freiraumentwicklung genutzt werden. Das Schadensrisiko soll durch bauliche Anpassungen, Nutzungsanpassungen sowie die Vermeidung von Nutzungsintensivierungen minimiert werden.
- G (7) Zur Sicherung eines schadlosen Abflusses von Niederschlagswasser soll bei Raum beanspruchenden Maßnahmen darauf geachtet werden, die Auswirkungen auf das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens möglichst gering zu halten. Dabei sollte der Vermeidung neuer Versiegelung Vorzug gegeben werden vor technischen Maßnahmen zur Versickerung und Retention. Möglichkeiten der Entsiegelung sollen genutzt werden.

3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

3.5.0 Allgemeine Grundsätze und Ziele

- G (1) Bei der vorsorgenden Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität anzustreben. Die langfristige Gewährleistung der Versorgung, auch im Interesse künftiger Generationen, soll dadurch gewährleistet werden, dass bedeutsame Vorkommen offen gehalten werden.
- G (2) Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft werden. Ebenso sollen bestehende Standorte möglichst vollständig abgebaut und dazu in Fläche und Tiefe erweitert werden, bevor in neue Rohstoffvorkommen eingegriffen wird, soweit dies wasserwirtschaftlich vertretbar ist. Werden darüber hinaus weitere Abbauflächen benötigt, sollen die neu festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (siehe PS 3.5.1) herangezogen werden. Wenn diese nicht mehr zur Verfügung stehen, sollen die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (siehe PS 3.5.2) herangezogen werden.
- G (3) Bei der Erweiterung bestehender und der Erschließung neuer Abbaustellen ist der Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.
- G (4) Die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe soll in den Abbaugebieten abschnittsweise, flächen- und umweltschonend erfolgen. Die Abbau-

standorte sollen nach Ende des Rohstoffabbaus grundsätzlich möglichst zügig rekultiviert oder renaturiert werden. Die Einbindung in die Landschaft soll sichergestellt werden. Für Abbau, Rekultivierung / Renaturierung und Folgenutzung sollen Gesamtkonzepte entwickelt werden, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen.

Im Regelfall soll zur Sicherstellung einer hochwertigen Rekultivierung die Wiederherstellung oder Verbesserung der ursprünglichen natürlichen Bodenfunktionen durch Aufbringung einer ausreichend dimensionierten durchwurzelbaren Bodenschicht angestrebt werden. Ausnahmeregelungen zur Erreichung spezieller Rekultivierungsziele wie z.B. Rohbodenstandorte sind im Einzelfall möglich. Der sachgerechte Umgang mit den anstehenden Böden soll sichergestellt werden.

Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich ausgeschlossen.

- G (5) Vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete oder geeigneter Sondergebiete (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) soll geprüft werden, ob durch eine Absenkung des Geländes aufgrund vorheriger Kiesentnahme eine bessere Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen. Dabei soll mindestens die vorherige Schutzwirkung der ungesättigten Zone wiederhergestellt werden.
- Z (6) Bestehende Bergbauberechtigungen sind Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen. Sie unterliegen dem Bestandsschutz des Bundesberggesetzes und sind bei konkurrierenden raumbanspruchenden Maßnahmen zu beachten. Konkrete bergbauliche Tätigkeiten sind im Einzelfall genehmigungsbedürftig. Bei der Zulassung von Betriebsplänen sind bei raumbedeutsamen Vorhaben wiederum die Ziele der Raumordnung zu beachten.
- G (7) Größere Abbaugelände für den regionalen und überregionalen Bedarf sollen nach Möglichkeit auf den Bahntransport ausgerichtet werden; Umschlagplätze und Flächen zur Weiterverarbeitung an der Schiene sollen im Umfeld der Verbrauchsschwerpunkte gesichert werden. Dies gilt insbesondere für den Verdichtungsraum der Region, der mit oberflächennahen Rohstoffen aus der Region Bodensee-Oberschwaben versorgt wird. Ein höherer Anteil an der Weiterverarbeitung in der Region selbst soll angestrebt werden.
- G (8) Bei der Verkehrserschließung über die Straße soll möglichst der direkte Anschluss an das regional bedeutsame Straßennetz (vorrangig Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen) sichergestellt werden. Die überdurchschnittlich starke Belastung von Ortsdurchfahrten soll soweit möglich vermieden werden.
- G (9) Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe soll ein sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit den in der Region vorkommenden oberflächennahen, nicht erneuerbaren Bodenschätzen angestrebt werden. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sollen Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien ersetzt werden. Auch anfallender

Erdaushub aus Baumaßnahmen soll so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar wiedergewonnen und als Ersatz für Primärrohstoffe verwendet werden.

- V (10) Bei öffentlichen und privaten Ausschreibungen soll eine Substitution der Primärrohstoffe durch Recyclingprodukte angestrebt werden. Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden. Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.
- N (11) Die genehmigten und die im Abbau befindlichen Bereiche (LGRB, Stand 2020) werden in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.

3.5.1 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

- Z (1) Für die Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen sind im Regionalplan Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe hat vorrangig in den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe zu erfolgen. Raumnutzungen, die dem Abbau entgegenstehen, sind unzulässig. Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in begründeten Einzelfällen ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau außerhalb der Vorranggebiete möglich, wenn die festgelegten Vorranggebiete für den Abbau oder die Vorranggebiete zur Sicherung von oberflächennahen mineralischen Rohstoffen ausgeschöpft oder nachweislich nicht verfügbar sind. Dies gilt insbesondere:
 - für eine kleinräumige Erweiterung zum vollständigen Ausschöpfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens,
 - bei einem zeitlich vorgelagerten Abbau eines Rohstoffvorkommens im Falle einer anschließenden Gewerbeflächen- oder Sondergebietsnutzung (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) oder einer Verkehrserschließung.

3.5.2 Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

- Z (1) Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen sind im Regionalplan Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Die Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe dienen ausschließlich der Deckung des längerfristigen Bedarfs. Alle mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht zu vereinbarenden Raumnutzungen sind ausgeschlossen.
- Z (3) In einem Vorranggebiet zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe, welches in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau steht, ist ein vorzeitiger Eingriff ausnahmsweise zulässig, wenn die Möglichkeiten zur vollständigen Gewinnung des Rohstoffs im

Vorranggebiet für den Abbau ausgeschöpft sind und keine verfügbaren Alternativen in Vorranggebieten für den Abbau im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mehr bestehen.

ENTWURF

3.5.3 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe

- G (1) Zur perspektivischen Sicherstellung der Rohstoffvorkommen mit oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen sind im Regionalplan Vorbehaltsgebiete zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- G (2) Mit den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe soll die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen sehr langfristig offen gehalten werden. Dem Belang der Rohstoffsicherung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderer Stellenwert beigemessen werden.

3.5.4 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau)

- Z (1) Für die Versorgung der oberschwäbischen Moorbäder mit oberflächennahen, organischen Rohstoffen ist im Regionalplan ein Vorranggebiet für den Torfabbau festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Torfabbau findet ausschließlich zur Gewinnung von Badetorf für die oberschwäbischen Moorbäder statt. Die Gewinnung von Torf als Pflanzerde und zur Bodenverbesserung im Garten- und Landschaftsbau oder zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Zum sparsamen Umgang mit frischem Badetorf sind Badetorfdeponien zur Einlagerung von abgebadetem Torf hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit als späterer Badezusatz in Abstimmung mit dem Naturschutz zu sichern.

3.5.5 Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher organischer Rohstoffe (Torfabbau)

- Z (1) Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung der oberschwäbischen Moorbäder mit oberflächennahen, organischen Rohstoffen ist im Regionalplan ein Vorranggebiet zur Sicherung des Torfabbaus festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (2) Das Vorranggebiet zur Sicherung des Torfabbaus dient ausschließlich der Deckung des längerfristigen Bedarfs. Alle mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht zu vereinbarenden Raumnutzungen sind ausgeschlossen.

4 Regionale Infrastruktur

4.1 Verkehr

4.1.0 Allgemeine Grundsätze

- G (1) Das Verkehrssystem in der Region soll zur Stärkung und Weiterentwicklung der Region als attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusstandort beitragen. Dazu soll es so gestaltet werden, dass
- die leistungsfähigen Verbindungen in die benachbarten Wirtschaftsräume sowie in die europäischen Verkehrsnetze gewährleistet und verbessert werden,
 - die täglichen Pendelwege zu den Arbeits- und Ausbildungsplätzen und zu den Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten in den Zentralen Orten, insbesondere mit den öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Radverkehr erleichtert werden,
 - die Lärmbelastung vermindert und der Ausstoß von Feinstäuben und Luftschadstoffen reduziert wird,
 - die Verkehrssicherheit der aktiven Verkehrsteilnehmer und der passiven Betroffenen gewährleistet wird,
 - möglichst wenig neue Flächen für den Verkehrszweck in Anspruch genommen werden und eine weitere Zerschneidung der Landschaft und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden wird.
- G (2) Durch die stärkere Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr im Sinne einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung sollen die verkehrsbedingten Belastungen verringert und eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden.
- G (3) Im Sinne einer umweltverträglichen Mobilität soll der Anteil der umweltfreundlichen Verkehrsträger und Mobilitätsangebote am gesamten Personen- und Güterverkehr gesteigert werden. Hierzu sollen
- dem öffentlichen Verkehr Priorität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr,
 - dem Schienenverkehr Priorität gegenüber dem motorisierten Straßen- und Flugverkehr,
 - in der Nahmobilität dem Fuß- und dem Radverkehr Priorität gegenüber motorisierten Verkehren
- eingeräumt werden.
- G (4) Für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Verkehrsnetze sollen organisatorische und betriebliche Maßnahmen Vorrang gegenüber baulichen Maßnahmen haben.
- G (5) Der Erhalt des Bestandsnetzes soll Vorrang vor einem Ausbau der Verkehrswege haben. Der flächensparende Ausbau des vorhandenen Straßen- und Schienennetzes soll Vorrang vor einer Neutrassierung haben.
- G (6) Die Verknüpfung der Verkehrsmittel und Transportsysteme soll erhöht werden. Hierzu sollen die entsprechenden Knotenpunkte ausgebaut und die Erreichbarkeit verbessert werden.

4.1.1 Straßenverkehr

- G (1) Das regionalbedeutsame Straßennetz soll funktionsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden, um dauerhaft eine äußere Anbindung und innere Erschließung der Region gewährleisten zu können.
- G (2) Ergänzungen und Ausbauten des Straßennetzes sollen dort umgesetzt werden, wo dies zur Erschließung oder zur Entlastung von Siedlungen oder für die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten oder die Beseitigung von Engpässen erforderlich ist.
- N (3) Die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltenen Straßenbaumaßnahmen werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- V (4) Bei der Umsetzung der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Vordringlichen Bedarf“ enthaltenen Straßenbaumaßnahmen hat sich die Region auf folgende Reihenfolge geeinigt:

B 30	Friedrichshafen (B 31) - Ravensburg / Eschach
B 31	Meersburg-West - Immenstaad*
B 32	OU Ravensburg (Molldiete-Tunnel)
B 311n / B 313	Mengen - Engelswies
B 30	Enzisreute - Gaisbeuren
B 31	Friedrichshafen / Waggershäusen - Friedrichshafen (B 30 alt)
B 31	Überlingen-Ost - Oberuhldingen
B 31	Oberuhldingen - Meersburg-West
B 467	Querspange Tettnang
B 32	OU Blitzenreute
B 12	OU Großholzleute
B 32	OU Staig

*Der Planungsprozess zur B 31n Meersburg-West – Immenstaad findet aktuell noch statt. Von Seiten des Regierungspräsidiums wurde die Variante B1 als Vorzugsvariante vorgeschlagen. Da jedoch weitere Varianten rechtlich noch möglich sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass auch eine andere Variante als die B1 am Ende des Planungsprozesses realisiert werden wird. Daher wird in die Raumnutzungskarte nur die im Jahr 2006 linienbestimmte Trasse nachrichtlich übernommen und auf der Ergänzungskarte in der Begründung die Varianten des Variantenvergleichs aufgeführt.

- N (5) Die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23.12.2016) im „Weiteren Bedarf“ enthaltenen Straßenbaumaßnahmen werden nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt:

B 32	OU Boms
B 33	Verlegung bei Meersburg

- N (6) Die im Maßnahmenplan Landesstraßen des Generalverkehrsplans (GVP) 2010 enthaltene Neubaumaßnahme wird nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt:

L 314	OU Mennisweiler
-------	-----------------

- V (7) Es wird vorgeschlagen, zusätzlich folgende regionalbedeutsamen Straßenprojekte in der Region umzusetzen:

B 30	Ausbau Bauende OU Gaisbeuren - Nördliche Landkreisgrenze (Betriebsform 2+1)
B 31	Ausbau Friedrichshafen - Landesgrenze Bayern (Betriebsform 2+1)
B 32	Ausbau Ravensburg - AS Wangen West (A 96) (Betriebsform 2+1)
L 194	OU Pfullendorf BA III
L 195	OU Aach-Linz (Stadt Pfullendorf)
L 195	OU Herdwangen
L 205	OU Bermatingen
L 205	OU Salem - Neufrach
L 265	OU Kißlegg
L 283	OU Renhardsweiler (Stadt Bad Saulgau)
L 316	Weiträumige Umfahrung Bergatreute

- N (8) Das regionalbedeutsame Straßennetz wird auf Grundlage des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg 1986 nach seinen raumordnerischen Funktionen in die drei nachfolgenden Kategorien eingeteilt und in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt:

Kategorie I, Großräumiger Verkehr	Verbindung zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen sowie Verbindung zwischen benachbarten Oberzentren
Kategorie II, Überregionaler Verkehr	Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum sowie Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren
Kategorie III, Regionaler Verkehr	Verbindung von Unter- und Kleinzentren zum zugehörigen Mittelzentrum sowie zwischen Unter- und Kleinzentren untereinander.

- V (9) Abweichend von PS 4.1.1 (7) wird vorgeschlagen, folgende Straßenzüge aufgrund der veränderten raumordnerischen Funktion folgender Kategorie zuzuordnen:

B 30	Ravensburg - Friedrichshafen	Kat. I (vorher Kat. II)
B 32	Scheer - Sigmaringendorf - Sigmaringen	Kat. III (vorher keine Kat.)
B 33	Ravensburg - B 31n (nördl. Stetten)	Kat. II (vorher Kat. I)
B 33	Fähranleger Meersburg - B 31n (nördl. Stetten)	Kat. III (vorher Kat. II)
B 33	Fähranleger Meersburg – B 31 (K 7783)	Kat. II (vorher keine Kat.)
L 194 / L 195	Pfullendorf - Überlingen	Kat. II (vorher Kat. III)
L 275	Bad Waldsee - Riedlingen	Kat. II (vorher Kat. III)
L 308 / K 7915 / K 7914 / (MN 21)	Leutkirch - (Legau)	Kat. III (vorher keine Kat.)

4.1.2 Schienenverkehr

- G (1) Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Schienennetz soll sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr in seiner Leistungsfähigkeit durch bauliche und betriebliche Maßnahmen so weiterentwickelt werden, dass alle für die Entwicklung der Region bedeutsamen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen sowohl für den Regional- als auch Fernverkehr erfüllt werden können.
- Z (2) Für die Anlage eines zusätzlichen Gleises werden im Verlauf der nachgenannten Strecken bzw. in den Abschnitten Freihaltetrassen für den Schienenverkehr festgelegt. Die Trassen sind in der Raumnutzungskarte als „Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau)“ dargestellt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig.
- Allgäubahn ((Bayerische) (Memmingen)-Leutkirch-Kißlegg-Wangen-(Lindau))
 - Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen-(Lindau))
 - Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen))
- V (3) Es wird vorgeschlagen, folgende regionalbedeutsame Schienenprojekte in der Region umzusetzen:
- Allgäubahn ((Württembergisch) Aulendorf-Kißlegg): Elektrifizierung
 - Bodenseegürtelbahn ((Radolfzell)-Überlingen-Friedrichshafen): Elektrifizierung
 - Donaubahn ((Ulm)-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen-(Tuttlingen)): Elektrifizierung
 - Killertalbahn ((Hechingen)-Gammertingen): Elektrifizierung
 - Zollernbahn ((Tübingen-Albstadt)-Sigmaringen-Herbertingen-Aulendorf): Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung

- Sigmaringen-Gammertingen-(Hechingen): Abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung
- Ablachthalbahn: Mengen-Krauchenwies-Meißkirch-(Schwackenreute-Stahringen): Vollständige Reaktivierung

V (4) Die Schienenstrecken

- Altshausen-Ostrach-Pfullendorf,
- Gammertingen-(Engstingen),
- Roßberg-Bad Wurzach und
- Sigmaringendorf-Bingen-Hanfertal

sind entsprechend ihrer Bedeutung für den Personen- und Güterverkehr zu erhalten und angemessen auszubauen.

4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

- G (1) Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll in allen Teilräumen attraktiv gestaltet und weiter ausgebaut werden, damit die Zentralen Orte und zentralen Einrichtungen für alle Bevölkerungsgruppen mit zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand erreicht werden können. Alle öffentlichen Verkehrsmittel sollen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.
- G (2) In weniger dicht besiedelten Räumen soll der ÖPNV durch flexible Angebotsformen ergänzt werden, um eine möglichst optimale Bedienung in der Fläche gewährleisten zu können.
- G (3) Die Busverkehre sollen mit dem Schienenverkehr abgestimmt und an den Bahnhöfen bzw. Haltestellen sinnvoll verknüpft werden. Eine Ausweitung der Regio-Bus-Linien soll geprüft werden.
- G (4) Um den Übergang von Individualverkehrsmittel auf öffentliche Verkehrsmittel zu erleichtern, sollen Park and Ride (P+R)-Anlagen und Bike and Ride (B+R)-Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe bzw. Haltestellen gesichert, erweitert oder neu angelegt werden.

4.1.4 Güterverkehr / Kombinierte Verkehr

- G (1) Der Wirtschaftsraum Bodensee-Oberschwaben soll leistungsfähig an den überregionalen Schienengüterverkehr angebunden werden. Die Systemvorteile der Bahn im Güterverkehr sollen durch Kooperation mit anderen Verkehrsträgern ausgebaut werden. Der Straßengüterverkehr soll verstärkt auf die Schiene verlagert werden.
- G (2) Die vorhandenen Flächen für den Güterumschlag bzw. Umschlag im Kombinierten Verkehr und die dafür benötigte Schieneninfrastruktur (z.B. Überholgleise, Kreuzungsgleise, Verladestellen) sollen erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden.
- G (3) Gleisanschlüsse bieten einen wertvollen Beitrag zur Verlagerung von Verkehrsleistungen im Güterverkehr von der Straße auf die Schiene. Sie sollen erhalten und ausgebaut werden.

4.1.5 Luftverkehr

- G (1) Der Flughafen Friedrichshafen soll in seiner Funktion als Regionalflughafen bedarfsgerecht erhalten und gesichert werden.
- G (2) Die Verkehrslandeplätze Leutkirch-Unterzeil, Mengen-Hohentengen und Pfullendorf sollen für die Zwecke der Allgemeinen Luftfahrt bedarfsgerecht erhalten und gesichert werden.

4.1.6 Bodenseeschifffahrt

- G (1) Die Bodenseeschifffahrt soll an der limnologischen Funktion des Bodensees sowie an seiner Funktion als Trinkwasserspeicher und Erholungsraum orientiert werden.
- G (2) Das Angebot der Personen- und Ausflugsschifffahrt auf dem Bodensee (Kurs- und Sonderverkehre) soll im länderübergreifenden Verkehrsverbund für den Fremdenverkehr, die Erholung und den Berufsverkehr erhalten, verbessert und jahreszeitlich ausgeweitet werden.
- V (3) Es wird vorgeschlagen, die Fährverbindungen Friedrichshafen-Romanshorn, Friedrichshafen-Konstanz und Meersburg-Konstanz in ein seeübergreifendes ÖPNV-Netz einzubinden sowie die Ausweitung des Angebotes und die Integration in einen Tarif- und Verkehrsverbund anzustreben.
- V (4) Der Bodensee soll für die Sport- und Vergnügungsschifffahrt offen bleiben, soweit nicht vorrangige Belange des Gewässerschutzes, des Schutzes der Flachwasserzone und der Schilfbestände, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Fischerei entgegenstehen. Bei der motorisierten Sport- und Vergnügungsschifffahrt sollen eine Beschränkung der Bootszulassungen und andere einschränkende Maßnahmen anlass- und bedarfsbezogen geprüft werden. Die Zahl der Liegeplätze soll nicht über das heutige Maß erweitert werden.

4.1.7 Fuß- und Radverkehr

- G (1) Fuß- und Radverkehr sollen neben den Systemen des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs als gleichwertige Verkehrssysteme gefördert und weiterentwickelt werden.
- G (2) Das Radnetz Baden-Württemberg und die ergänzenden Radnetzkonzeptionen der Kreise sollen zeitnah umgesetzt werden.
- V (3) Es wird vorgeschlagen, die Strecke Friedrichshafen-Mecklenbeuren-Ravensburg-Weingarten-Baienfurt-Baindt als Radschnellverbindung zu entwickeln und umzusetzen.

4.2 Energie

4.2.0 Allgemeine Grundsätze

- G (1) Die Transformation hin zu einem nachhaltigen Energiesystem soll gefördert werden. Die Energieversorgung in allen Teilen der Region soll so ausgestaltet werden, dass der Bevölkerung ein sicheres, umwelt- und klimaverträglich erzeugtes sowie bezahlbares Energieangebot zur

Verfügung steht. Die in der Region verfügbaren erneuerbaren Energien wie Windenergie, Solarenergie, Bioenergie, und (Tiefen-)Geothermie sollen nach dem aktuellen Stand der Technik genutzt werden. Dadurch soll ein Beitrag zum Erreichen der im Zusammenhang mit der Energiewende festgelegten Klimaschutzziele geleistet werden.

- G (2) Im Strom-, Wärme und Verkehrssektor sollen Vorhaben und Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz gefördert und umgesetzt werden. Für eine effiziente Nutzung der in der Region erzeugten Wärmeenergie soll auf einen Ausbau von Wärmenetzen hingewirkt werden.
- G (3) Die Weiterentwicklung von Speichertechnologien in der Region soll gefördert und dezentrale Energiespeichersysteme sollen entwickelt werden.
- G (4) Der für den Ausbau der erneuerbaren Energien erforderliche Ausbau der Stromnetz- und sonstigen Leitungsinfrastruktur inklusive der notwendigen Umspannwerke soll bedarfsgerecht und landschaftsschonend geschehen. Dabei sollen vorrangig bestehende Infrastrukturen genutzt und Leitungstrassen mit bestehenden Energie- und Verkehrstrassen gebündelt werden. Im Verlauf der bestehenden 220-KV-Leitungen sollen alle Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die dem Ersatz durch neue 380-KV-Leitungen entgegenstehen oder diesen erschweren.
- G (5) Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll möglichst gering gehalten werden. Für die einzelnen erneuerbaren Energieformen soll eine möglichst hohe Flächeneffizienz angestrebt und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden.

4.2.1 Windenergie – Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen

- Z (1) Im Regionalplan sind Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten Windenergie hat die Nutzung der Windenergie einschließlich des Repowerings Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen. **Nutzungen, die dem Sicherungszweck nicht widersprechen, sind zulässig.** Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete Windenergie hinausragen („Rotor-out-Gebiete“).
- Z (2) Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie stehen der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und erforderlichen Nebenanlagen sowie dafür notwendigen Erschließungsmaßnahmen nach § 249 Abs. 5 S. 1 BauGB **regionalplanerische Zielaussagen der Regionalen Grünzüge (PS 3.1.1 Z (5)), der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 Z (5) und der Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen PS 3.2.2 Z (4) nicht entgegen.** Im Fall von Zielkonflikten hat der Belang der Windenergienutzung Vorrang vor den Zielen der regionalen Freiraumstruktur. **Die Überlagerung von Vorranggebieten**

Windenergie mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen ist in PS 3.3.1 Z (3) geregelt.

- Z (3) Die Errichtung von Anlagen zur Solarenergienutzung ist in den Vorranggebieten Windenergie **außerhalb des Waldes** möglich, solange der Errichtung von Windenergieanlagen und dem Repowering der Vorrang eingeräumt bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.
- Z (4) Die Nutzbarkeit der Vorranggebiete Windenergie darf durch Raumnutzungen in der Umgebung, wie Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, nicht eingeschränkt werden.
- G (5) Repowering soll zur stärkeren räumlichen Konzentration, zur Entlastung des Landschaftsbilds und zur Steigerung der Effektivität vorrangig innerhalb der Vorranggebiete Windenergie stattfinden.

4.2.2 Solarenergie – Allgemeine Grundsätze

- G (1) Das große Potenzial für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie in der Region Bodensee-Oberschwaben soll raumverträglich genutzt werden. Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom und Wärme sollen Solarenergieanlagen in Form von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen vorrangig auf oder an baulichen Anlagen oder versiegelten Flächen (z.B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Flächen des ruhenden Verkehrs, Lärmschutzeinrichtungen) errichtet und betrieben werden.
- G (2) Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen soll so freiraumschonend und landschaftsverträglich wie möglich, insbesondere auf vorbelasteten Flächen, erfolgen. Eine dauerhafte, standortangepasste ökologische Gestaltung der Freiflächensolaranlagen soll eine größtmögliche Vereinbarkeit mit Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sicherstellen.
- G (3) Auf besonders landbauwürdigen Flächen sollen keine raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen errichtet werden. Diese Flächen sollen der verbrauchernahen Lebensmittelerzeugung zur Verfügung stehen. Diese Regelung gilt nicht für Agri-PV-Anlagen, extensiv bewirtschaftete Flächen innerhalb der Wasserschutzgebietszone III und entwässerte Moorböden.

4.2.3 Solarenergie – Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- G (1) Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (kurz: Vorbehaltsgebiete Photovoltaik) sind im Regionalplan festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ist der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht

beizumessen.

- Z (2) In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, die sich mit den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik überlagern, sind die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen zulässig, sofern der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung für Freiflächensolaranlagen gesichert ist (siehe PS 3.1.1 Z (4) und PS 3.2.1 Z (4)).

G (3) In Vorbehaltsgebieten Photovoltaik, die degenerierte Moorböden überlagern, sollen nur Photovoltaikanlagen errichtet werden, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung des Moorbodens erfolgt.

- V (4) Zur Umsetzung der Flächenziele für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen die Gemeinden einen Beitrag leisten, der sich an den örtlich vorhandenen Potenzialen orientiert. Dabei sollen auch die Potenziale für Sonderformen (wie Agri-, Moor- und schwimmende Photovoltaik) berücksichtigt werden.

4.2.4 Sonstige Formen zur Erzeugung regenerativer Energien

- G (1) Die Nutzung von Biomasse für energetische Zwecke soll nachhaltig, effizient und raumverträglich ausgebaut werden. Dabei sollen bevorzugt Reststoffe anstatt von Energiepflanzen genutzt werden.

- G (2) Bioenergieanlagen sollen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten oder in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu Einrichtungen der Ver- und Entsorgung angesiedelt werden, sofern sie nicht als privilegierte Vorhaben (§ 35 I Nr. 6 BauGB) einem land-, gartenbau- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Auf eine möglichst vollständige Nutzung der anfallenden Abwärme ist hinzuwirken.

- G (3) Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen für die Wärme- und Stromproduktion ausgeschöpft werden. Falls es die geologischen Voraussetzungen ermöglichen, sollen raumbedeutsame Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten, beziehungsweise gebündelt mit sonstigen baulichen Anlagen oder mit Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

- G (4) Bei der Planung und dem Bau raumbedeutsamer Geothermieanlagen sollen die mit Erschließung und Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken und potentielle Nutzungskonflikte berücksichtigt und minimiert werden.

- G (5) Die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft sollen genutzt werden, soweit die Vereinbarkeit mit den Belangen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sichergestellt ist.

- G (6) Die Potenziale der Fluss- und Seethermie in der Region sollen raumverträglich ausgeschöpft werden.

4.3 Abfall

4.3.0 Allgemeine Grundsätze

- G (1) Die Abfallhierarchie nach § 6 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) legt fünf Stufen in folgender Rangfolge für den Umgang mit Abfall fest:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Gemäß der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG soll diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Durch die Abfallhierarchie soll wertvolles Deponievolumen eingespart werden und es sollen die mit der Deponierung gegebenenfalls einhergehenden negativen Umweltauswirkungen reduziert werden.

- G (2) Die Menge an nicht verwertbaren Inertabfällen (v.a. Erdaushub und Bauabfälle) soll möglichst minimiert werden. Bei Baumaßnahmen soll frühzeitig geplant werden, wie Erdaushub und mineralische Bauabfälle vermieden, nachhaltig verwendet und verwertet werden können. Der Erdmasseausgleich soll durch bauleitplanerische Festsetzungen sichergestellt werden. Mineralische Bauabfälle sollen nach Möglichkeit einer Wiederverwendung bzw. einem Recycling zugeführt werden. Bei Inertabfällen, die trotz dieser Maßnahmen entsorgt werden müssen, soll eine möglichst ortsnahe und landschaftsverträgliche Entsorgung angestrebt werden.
- G (3) Soweit zusätzlicher Bedarf für Kapazitäten zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung (Deponierung) entsteht, soll nach Möglichkeit die Wiedernutzung und die Erweiterung geeigneter bestehender oder ehemaliger Standorte sowie die technische Optimierung bestehender Anlagen angestrebt werden. Die Neuerrichtung von Deponien soll vermieden werden. Die Entsorgungsstrukturen sollen so weiterentwickelt werden, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt und das Niveau der stofflichen und energetischen Abfallverwertung weiter optimiert wird.
- G (4) Bei der Erweiterung und Neuerrichtung von Deponien sowie zugehöriger baulicher Anlagen soll eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion und des Naturhaushalts sollen vermieden werden.
- N (5) Die regionalbedeutsamen Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt.